

Seite 1Vorwort
Bgm.**Seite 2**Flächenwidmungs-
planänderungenLärmschutz-
verordnung**Seite 3**Lärmschutz-
verordnungAblagerung
Grünschnitt**Seite 4**Richtiges Verhalten
bei Gewitter**Seite 5 - 6**Neues Leben
im Bleistätter
Moor

MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde OSSIACH

Tel.: 04243 2246 Fax: 04243 2246-400 E-Mail: ossiach@ktn.gde.at Homepage: www.ossiach.gv.at**Sehr geehrte Ossiacherinnen und Ossiacher! Geschätzte Gäste!**

Der Gemeinderat hat bereits im vergangenen Jahr mit Verordnung die Einhebung einer Parkgebühr für die gekennzeichneten Bereiche im Ortszentrum Ossiach einstimmig beschlossen. Das Inkrafttreten der Gebührenpflicht erfolgt jeweils durch Aufstellung der entsprechenden Hinweisschilder.

Gebührenpflicht für mehrspurige Fahrzeuge gilt täglich, auch an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen an Sonntagen auf Parkplatz 2 „Stiftsschmiede“ von 9:00 bis 13:00 Uhr.

Generell sind bei Verwendung einer Parkuhr bzw. Hinterlegung eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit die ersten 30 Minuten gebührenfrei! Im Interesse aller Parkplatzbenützer hat der Gemeinderat am 11.07.2017 beschlossen, noch zusätzlich eine Toleranzzeit von 10 Minuten einzuführen und für diese Dauer auf einen Abstellnachweis zu verzichten. Somit ergibt sich eine gebührenfreie Zeit von 40 Minuten.

Folgende vorschriftskonforme Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) **30 Minuten gebührenfreies Parken** bei Verwendung einer Parkuhr bzw. anderer sichtbaren Kennzeichnung der Ankunftszeit im Fahrzeug.
- b) **Parkticket lösen** an den dafür bereitstehenden Parkscheinautomaten, Mindesteinwurf € 0,50, das entspricht einer 60 minütigen Parkdauer, für jede weitere halbe Stunde beträgt die Parkgebühr € 0,50.
- c) **Tagesticket lösen um € 5,00**

Für Besucher der Tourismusinformation, Post oder des Gemeindeamtes **ist eine eigene gebührenfreie Kurzparkzone für 60 Minuten (unter Verwendung einer Parkuhr) ausgewiesen. Hinweis: In der gebührenfreien Kurzparkzone ist das Abstellen eines Fahrzeuges länger als eine Stunde auch mit Parkschein nicht gestattet.**

Den Badegästen des Erlebnisbades wird bei Kauf einer Badeeintrittskarte die Parkgebühr abzüglich 50 Cent (Mindestgebühr) und davon der halbe Betrag nach Vorlage des Parkticketabschnittes an der Badekasse rückerstattet.

Bitte beachten Sie, dass die von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vereideten Aufsichtsorgane vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der StVO und die Verordnung der Gemeinde Ossiach überprüfen und verpflichtet sind, bei Zuwiderhandlungen Organstrafverfügungen auszustellen. Die derzeit geltende Rechtslage gesteht den Aufsichtsorganen keinen Ermessensspielraum zu, wie gerichtsanhängige Beispiele andern Orts zeigen.

Die Einnahmen aus den Parkgebühren sind notwendig, damit auch in Zukunft die erforderlichen Investitionen in die touristischen Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden können.

Wir bitten um Verständnis für die gesetzten Maßnahmen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr/Euer Bürgermeister

FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

Die Gemeinde Ossiach gibt bekannt, dass Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Jahr 2017 noch bis

Mittwoch, den 16. August 2017

beim Gemeindeamt Ossiach, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, eingereicht werden können.

Dem Antrag ist ein Lageplan in dreifacher Ausfertigung beizulegen. Anträge, welche nach diesem Datum einlangen, gelten schon für das Jahr 2018.

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Seitens der Gemeinde Ossiach wird nochmals die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Ossiach zur Kenntnis gebracht und ersucht um Einhaltung der Bestimmungen.

§ 1

(1) Wer Ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 (1) des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

(2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 (2) des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

(3) Lärm wird Ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 (3) des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Ungebührlicher Lärm

Störender Lärm, (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls Ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

(1) Singen, Musizieren, Kegeln, das Betreiben von Musikgeräten oder Radios, der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gewicht bis 5 kg und einer Stundengeschwindigkeit unter 30 km/h und ähnliche Tätigkeiten, in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

(2) Die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(3) Das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und privaten Grundstücken in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, der Betrieb von Ketten- und Kreissägen, Baumaschinen oder Ähnlichem, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres von 13.00 bis 15.00 Uhr.

(4) Das durch Mängel des Tierhalters in der Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht von dessen Tieren verursachte, länger andauernde Bellen, Jaulen u. Ähnliches, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten

ABLAGERUNG GRÜNSCHNITT

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen wird vermehrt Augenmerk auf Entsorgung von Grünschnitt gelegt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es verboten ist (auch auf Privatgrund), den Grünschnitt in Feuchtgebieten im Wald, so wie in der freien Landschaft zu entsorgen.

Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine sogenannte „Müllentsorgung“, da der Grünschnitt nicht einer weiteren Verwendung wie Kompostierung zugeführt wird. Aus forstfachlicher Sicht bewirkt der Grünschnitt ein Abstickern der Wurzeln und somit auch das Faulen und Absterben der Bäume und Sträucher.

Entsorgen kann man beim Entsorgungsunternehmen Huber in Feldkirchen, beim Stadtgartenamt in Villach, bei Fam. Duder in Alpl - Tauerneck. Die Kompostierung in Form von „Mieten“ kann am eigenen Grundstück erfolgen.

Die Kärntner Bergwacht ist per Gesetz verpflichtet, Zuwiderhandlungen der Bezirkshauptmannschaft zu melden. Grünschnittlager sind naturschutzrechtlich genehmigen zu lassen.

Bericht Vzbgm. Ing. Franz Moser

RICHTIGES VERHALTEN BEI GEWITTER

Die zerstörende Kraft eines Gewitterblitzes kann Bäume spalten, elektrische Geräte zerstören, Häuser in Brand setzen und sogar Menschen töten. Es gibt leider keine absolut verlässliche Methode, den Beginn und die Dauer der Gefährdung festzustellen. Wenn zwischen Blitz und Donner jedoch weniger als 10 Sekunden vergehen, ist das Gewitter gefährlich nahe.



(Bild: R. Streibel / pixelio.de)

Gefährlich sind:

- Einzelstehende Bäume und Baumgruppen
- Waldränder mit hohen Bäumen
- Metallzäune
- Berggipfel, Berggrate, Klettersteige
- Aufenthalt im Wasser
- Ungeschützte Fahrzeuge (Fahrräder, Motorräder, Boote)

Schutz bieten:

- Gebäude mit einer Blitzschutzanlage
- Stahlskelettbauten, Blechbaracken
- Fahrzeuge mit Ganzmetallkarosserie (Auto, Wohnwagen, Eisenbahnwaggon)

Richtiges Verhalten bei Gewitter:

- Nicht in Gruppen nahe beieinander stehen, sondern getrennt Schutz suchen
- Regenschirm und Metallgegenstände wie Werkzeug, Sportgeräte, Uhren, Taschenmesser und ähnliches weglegen und sich davon entfernen
- Graben oder Bodenmulden aufsuchen und in der Hocke die Füße dicht nebeneinander stellen und mit beiden Armen umfassen
- Gegenüber möglichen Einschlagobjekten möglichst großen Abstand halten
- In Gebäuden Wasserrohre und andere Leitungen aus Metall nicht berühren
- Netz- und Antennenstecker an Computern, TV-Geräten und HIFI-Anlagen ziehen
- Telefone mit Leitungen nur im Notfall benutzen
- Besser nicht duschen oder baden

Schutz fürs Haus:

Überspannungsschutz heißt ein Gerät, das dem Eingang der Leitungen ins Haus vorgeschaltet ist (innerer Blitzschutz). Schlägt ein Blitz ein, leitet es den Überstrom in die Erde ab. Darüber hinausgehenden Schutz bietet der "äußere Blitzschutz". Über den Dachfirst und an den Wänden hinunter wird das Haus mit einem Blitzschutz versehen.

Weitere Tipps für die Unfallvermeidung und die private Vorsorge gibt es im [Sicherheits-Ratgeber](#) des Kärntner Zivilschutzverbandes, der kostenlos angefordert werden kann.

Kärntner Zivilschutzverband
9020 Klagenfurt, Rosenegger Straße 20, Haus der Sicherheit
Tel. 050-536-57080, FAX 050-536-57081
E-Mail: zivilschutzverband@ktn.gv.at

Neues Leben im Bleistätter Moor

Utl: Was geschieht nach dem Abschalten der Pumpen?

Am 1. März 2017 war es soweit: nach einer Bauzeit von zehn Monaten wurden die Pumpen, die bis zu diesem Zeitpunkt die Drainwässer aus dem Polder in die Tiebel geleitet haben, abgestellt. Seit dem steigt das Wasser in den Absetzbecken im Mündungsbereich der Tiebel. Damit kommt das Sanierungsprojekt Ossiacher See – Bleistätter Moor in die letzte Phase. In Zukunft wird es Aufgabe der Becken sein, die Nähr- und Schwebstoffeinträge der Tiebel in den Ossiacher See zu vermindern. Auch die Schaffung von wertvollen Lebensräumen im Sinne des Naturschutzes ist eingeleitet. Der letzte Schritt wird die Öffnung des Tiebeldammes sein, wodurch die Tiebel zur Gänze in die Becken eingeleitet wird.

Das Kärntner Institut für Seenforschung führt derzeit in nahezu 14-tägigen Abständen Erhebungen in den beiden Flutungsbecken durch und die Gewässeraufsicht des Landes Kärnten nimmt in monatlichen Abständen Wasserproben aus der Tiebel. Mit diesem Monitoring werden die Wasserchemie der Tiebel und die Entwicklung der Flutungsbecken beobachtet.

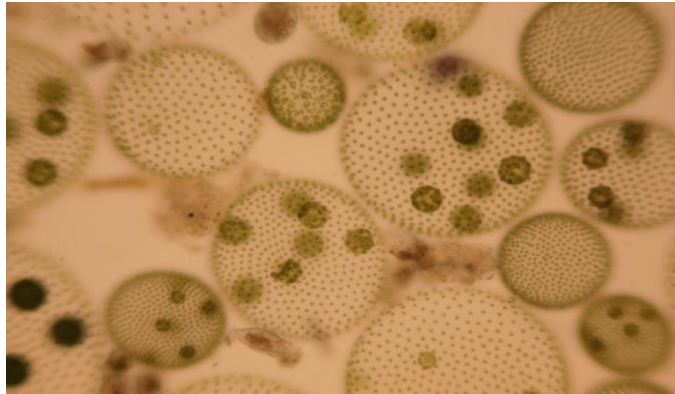
Was geht in den Becken vor? Seit dem Abschalten der Pumpen sickert Grundwasser aus dem Boden in die Becken ein. Wasser, das in der Vergangenheit in die Tiebel gepumpt wurde, sammelt sich an. Schon bald wird sich der Wasserspiegel an den des Ossiacher Sees angeglichen haben.



Flutungsbecken Süd mit Initialpflanzung von Schilf (Foto: G. Winkler, KIS)

Es entsteht ein neues Gewässer, das rasch von pflanzlichen und tierischen Wasserorganismen besiedelt wird. Schon nach den ersten Wochen waren Kaulquappen, Wasserflöhe, Kleinkrebse, Rädertiere, Algen und Wasserpflanzen vorhanden. Entsprechend dem Nährstoffangebot, der Temperatur und auch der Konkurrenz der Arten um den Lebensraum entwickeln sich einige Arten sehr zahlreich und andere nur vereinzelt. In diesem Zusammenwirken sind die Pioniere winzig und mit freiem Auge nicht sichtbar. Es sind Mikroorganismen, die organische Substanzen, stammend aus dem Boden oder von überstauten und abgestorbenen Gräsern, unter Sauerstoffverbrauch abbauen und mineralisieren. Daher kann Sauerstoffschwund im bodennahen Wasserkörper auftreten. Die Nachlieferung von Sauerstoff erfolgt aus der Luft mit Wind und Wellenbewegung. Die Mikroorganismen leisten wertvolle Arbeit, indem sie Nährstoffe anderen Organismen zugänglich machen.

Die Primärproduzenten, das sind einzellige oder Kolonien bildende Algen sowie Wasserpflanzen, nutzen diese Nährstoffressourcen und setzen diese mit Hilfe des Sonnenlichts und Kohlendioxids (Photosynthese) in Biomasse fest. Die Aktivität der Wasserpflanzen versorgt das Gewässer auch mit Sauerstoff und trägt so zur Nährstoffsенке bei. Ist nämlich ausreichend Sauerstoff vorhanden, kann Phosphor im Sediment gebunden werden (Phosphorfällung). Auch Ammonium wird zu Nitrat oxidiert und Wasserpflanzen nehmen Nitrat auf (Stickstoffsенке).



Volvox aureus (Foto: M. Friedl, KIS)

Mit der Aufkommen der Algen im Gewässer, wie zum Beispiel die im Juni massenhaft vorkommende hohlkugelbildende Art *Volvox aureus*, entwickelt sich ein komplexes System von Beute- und Räuberorganismen. Algen werden von Primärkonsumenten, den Hüpferlingen, Wasserflöhen, Rädertieren, aber auch Insektenlarven, die sich im Wasser entwickeln, gefressen. Diese Organismen (Fischnährtiere) stehen wiederum anderen Tieren (Wasserkäfern, Molchen, Libellenlarven etc.) als Nahrung zu Verfügung (Nahrungskette). Zu den Insektenlarven zählen auch die Larven der Stechmücken, die von den genannten Fressfeinden bereits im Wasser dezimiert werden. Damit unterscheiden sich die Becken grundlegend von Wasserpfützen oder Regentonnen, in denen keine natürlichen Fressfeinde der Stechmückenlarven vorkommen. In der Luft sind sie wertvolles Futter für Fledermäuse, Schwalben und Singvögel.

Die Wassertemperatur wird sich vor allem in den seichten Randbereichen stärker erwärmen als über den tieferen Stellen. Bei hohen Wassertemperaturen ist weniger Sauerstoff gelöst, zudem können sauerstoffzehrende Abbauprozesse den Sauerstoffschwund erhöhen. Eine Stabilisierung des Systems wird mit der Ausbreitung von Schilf und Unterwasserpflanzen erwartet. Sie nehmen einerseits Nährstoffe auf und bringen andererseits den benötigten Sauerstoff wieder ein. Daher ist die Entwicklung einer Vielzahl von Röhrich- und Wasserpflanzen in den neuen Wasserflächen des Bleistätter Moores von großer Bedeutung.

Die Anbindung der Becken an den Ossiacher See durch die Einleitung der Tiebel ist dann vorgesehen, wenn die Nährstoffparameter der Becken den Werten der Tiebel nach der Einleitung der Pumpwässer aus dem Bleistätter Moor entsprechen. Die dazu nötigen baulichen Maßnahmen werden im Herbst 2017 vorgenommen, sodass die Einleitung der Tiebel jederzeit möglich ist. Mit dem Einleiten der Tiebel in die Becken wird der letzte Schritt für die Sanierung des Ossiacher Sees gesetzt. Die Tiebel wird in den Becken an Fließgeschwindigkeit verlieren, Schweb- und Nährstoffe (Phosphor und Stickstoff) werden sich absetzen und nährstoffärmeres Wasser wird in den Ossiacher See fließen.